

§ 030 StGB

(1) Wer einen anderen zu [bestimmen](#) versucht, ein [Verbrechen](#) zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den [Versuch](#) des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § [49 Abs. 1 StGB](#) zu mildern. § [23 Abs. 3 StGB](#) gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein [Verbrechen](#) zu begehen oder zu ihm anzustiften.